

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der „AUTCOM“ Software Gesellschaft m.b.H. (nachfolgend „AutCom Software GmbH“),  
Ennser Straße 31, A-4400 Steyr, FN 121376 w HG Steyr  
Tel +0043 / (0)7252 / 83300 • Fax +0043 / (0)7252 / 82807

## 1 Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Grundlage aller der mit AutCom Software GmbH abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich diese AGB. Bedingungen der Vertragspartner (insbesondere Kunden) verpflichten AutCom Software GmbH selbst dann nicht, wenn AutCom Software GmbH diesen nicht widerspricht; sie werden nur unter der Voraussetzung Vertragsbestandteil, dass AutCom Software GmbH die Geltung abweichender Vertragsbedingungen ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Geltung abweichender Bedingungen (insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen) des Vertragspartners von AutCom Software GmbH wird auch für den Fall nicht anerkannt, dass kein Widerspruch zu den gegenständlichen AGB oder sonstigen vertraglichen Regelungen vorliegt. Die Erbringung der Leistung durch AutCom Software GmbH gilt jedenfalls nicht als Unterwerfung unter Geschäftsbedingungen der Vertragspartner. Die AGB von AutCom Software GmbH gelten als Rahmenvereinbarung selbst dann für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Vertragspartner, wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

Diese AGB gelten sohin für alle von AutCom Software GmbH abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, egal welcher Art, sowie für alle von AutCom Software GmbH erbrachten wie immer gearteten Leistungen, seien diese körperlicher oder unkörperlicher Art; diese AGB gelten damit insbesondere für sämtliche Vertragspartnerverträge, somit für alle von AutCom Software GmbH erbrachten Dienstleistungen sowie Hard- und Softwarelieferungen, sofern sich aus dem Zweck der Bestimmung nicht eindeutig ein Anwendungsbereich nur für einzelne von AutCom Software GmbH erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen ergibt. Diese AGB werden allenfalls durch besondere Geschäftsbedingungen für von AutCom Software GmbH erbrachte einzelne Dienstleistungen oder Lieferungen ergänzt. Diese AGB sind zusammen mit den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Anhängen essentieller Bestandteil des zwischen AutCom Software GmbH und dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages.

Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von AutCom Software GmbH ausdrücklich und schriftlich bestätigt sind; Leistungsbeschreibungen; die AGB von AutCom Software GmbH; dispositive Normen des Handels- und Zivilrechts.

### 1.2 Änderungen der AGB

AutCom Software GmbH ist zur Änderung dieser AGB mit Wirksamkeit für alle bestehenden Verträge berechtigt. Änderungen der AGB werden auf der Homepage von AutCom Software GmbH unter [www.autcom.at](http://www.autcom.at) vor ihrer Wirksamkeit kundgemacht. Der Vertragspartner hat das Recht, für den Fall von für ihn unzumutbaren Änderungen dieser AGB innerhalb von drei Wochen (einlangend bei AutCom Software GmbH) Widerspruch zu erheben; diesfalls gelten die AGB in der bis dahin gültigen Fassung gegenüber diesem Vertragspartner weiter. Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Änderung nicht zum Nachteil des Vertragspartners ist bzw. es sich um eine Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen handelt. In diesem Fall kann die Änderung sofort ab Kundmachung durch AutCom Software GmbH angewendet werden.

### 1.3 Übertragung von Rechten und Pflichten

Ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung sind die Vertragspartner von AutCom Software GmbH nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. AutCom Software GmbH ist berechtigt, sich bei Erfüllung ihrer Leistungen auch der Hilfe anderer Personen und Unternehmen zu bedienen. Ferner kann AutCom Software GmbH die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, auf Dritte übertragen. Der Vertragspartner stimmt diesem Rechtsübergang hiermit vorweg zu. AutCom Software GmbH wird den Vertragspartner vom Rechtsübergang unverzüglich verständigen.

### 1.4 Zustandekommen des Vertrages

Ein Vertrag mit AutCom Software GmbH kommt zustande, sobald der vom Vertragspartner erteilte Auftrag (z.B. aufgrund von – durch AutCom Software GmbH überreichten - Ausschreibungsunterlagen) von der Geschäftsleitung der AutCom Software GmbH ausdrücklich schriftlich, per Telefax oder per E-Mail angenommen wurde. Eine mündliche Annahme ist ausgeschlossen. Unabhängig davon kann die Annahme durch AutCom Software GmbH im Einzelfall nicht ausdrücklich, sondern durch Beginn der Leistungserbringung (z.B. durch Implementierungshandlungen) durch AutCom Software GmbH erfolgen; diesfalls ist der Vertrag mit diesem Zeitpunkt zustande gekommen. Für den Beginn des Fristenlaufes bei vereinbarter Mindestvertragsdauer oder für den Zeitraum des Kündungsverzichts gilt in diesem Fall als Beginn des Fristenlaufes der Erste des auf den Beginn der Leistungserbringung folgenden Kalendermonats.

### 1.5 Sicherheitsleistung

AutCom Software GmbH ist berechtigt, ohne Begründung die Annahme eines Angebotes von einer Sicherheitsleistung des Vertragspartners (z.B. Kautions-, Bankgarantie) oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Darüber hinaus hat der Vertragspartner über Verlangen der AutCom Software GmbH auch nach Vertragsabschluss unverzüglich eine derartige Sicherheitsleistung zur Verfügung zu stellen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen der AutCom Software GmbH gegenüber diesem Vertragspartner gefährdet erscheint, widrigenfalls AutCom Software GmbH mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten kann und von jeder weiteren Leistungspflicht entbunden ist; die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Leistungen der AutCom Software GmbH sind vorbehaltlich weiterer Ersatzansprüche unverzüglich zur Zahlung fällig. Die Verweigerung der Sicherheitsleistung durch den Vertragspartner verpflichtet diesen, der AutCom Software GmbH den Nichterfüllungsschaden zu ersetzen.

### 1.6 Keine Vollmacht für Personal

Angestellte, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Vertriebspartner, etc. und von AutCom Software GmbH haben grundsätzlich keine Vollmacht, für AutCom Software GmbH verbindliche Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegenzunehmen. Zahlungen können schuldbeitend lediglich an die AutCom Software GmbH auf deren Konto bei der Oberbank Steyr (IBAN AT301511004931007795, BIC OBKLAT2L) geleistet werden.

## **2 Leistungen und Pflichten**

### **2.1 Leistungen von AutCom Software GmbH**

AutCom Software GmbH erbringt IT-Dienstleistungen, insbesondere Hard- und Softwarelieferungen, nach Maßgabe der mit dem Vertragspartner getroffenen Vereinbarung. Vertragsgegenstand ist jede im Einzelfall vereinbarte, von AutCom Software GmbH zu erbringende Leistung. Der Quellcode ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes und verbleibt im ausschließlichen Eigentum, in der ausschließlichen Verfügungsgewalt und in der ausschließlichen Verwendung von AutCom Software GmbH. Die Software entspricht den Beschreibungen in der Benutzerdokumentation; darüber hinausgehende Eigenschaften der Software schuldet AutCom Software GmbH – mit Ausnahme von Sonderanforderungen des Vertragspartners, die AutCom Software GmbH ausdrücklich angenommen hat – nicht. Darstellungen, z.B. in der Benutzerdokumentation, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen, etc. sind keine Eigenschaftszusagen. Eigenschaftszusagen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch AutCom Software GmbH. Die Software wird vorbehaltlich anders lautender Vereinbarung in der zum Zeitpunkt der Auslieferung aktuellen Version geliefert. AutCom Software GmbH steht es frei, sich für die Erbringung der vertraglichen Leistung Dritter zu bedienen.

### **2.2 Verpflichtungen des Vertragspartners**

Dem Vertragspartner sind – bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – die wesentlichen Funktionsmerkmale, der Anwendungsbereich, die Leistungsfähigkeit und die Einsatzmöglichkeit des Vertragsgegenstandes (insbesondere: der Software) bekannt; er trägt das alleinige Risiko für die Auswahl der von AutCom Software GmbH angebotenen Software, daher insbesondere dafür, dass der Vertragsgegenstand seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Der Vertragspartner hat sich von sich aus über die technischen Einsatzmöglichkeiten, -voraussetzungen und -bedingungen der Software (z.B. in Bezug auf Betriebssystem, Hardware, vorauszusetzende Systemsoftware, Datenträger, etc.) zu informieren; er hat kein Recht auf die nachträgliche Implementierung von Funktionen oder Programmweiterungen. Über Zweifelsfragen hat sich der Kunde vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter von AutCom Software GmbH oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Aus der unterlassenen Anfrage erwachsen dem Vertragspartner keine wie immer gearteten Rechte, insbesondere kein Recht zum Vertragsrücktritt. AutCom Software GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass der Vertragspartner diese Anfrage unterlässt und gegebenenfalls nicht über die entsprechenden technischen Einsatzmöglichkeiten, -voraussetzungen und Bedingungen zum Einsatz des Vertragsgegenstandes verfügt. Der Vertragspartner ist damit für die Benutzung der Software und für die damit erzielten Resultate alleine verantwortlich.

Der Vertragspartner stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation, der durch AutCom Software GmbH zu erbringenden IT-Dienstleistungen notwendige Hard- und Software inkl. Dokumentation, sowie sämtliche sonst nötigen Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung – wofür der Vertragspartner beweispflichtig ist – von AutCom Software GmbH bereitgestellt werden. Der Vertragspartner stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume, etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen sowie alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen, bzw. sonstiger möglicher Störquellen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen. Stehzeiten, welche vom Vertragspartner in Verletzung dieser Anforderungen zu verantworten sind, werden von AutCom Software GmbH gesondert in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner anerkennt die Einhaltung der maßgeblichen technischen Standards und sämtlicher rechtlicher Rahmenbedingungen und wird AutCom Software GmbH bei Nichteinhaltung derselben vollkommen schad- und klaglos halten.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, AutCom Software GmbH über sämtliche personellen Änderungen (Urlaub, Krankheit, Nachbesetzung, Neustrukturierung der Zuständigkeiten, etc.) von ihm bzw. seiner Sphäre zurechenbaren Know-How-Trägern während der Abwicklung eines gemeinsamen Projektes zum frühest möglichen Zeitpunkt schriftlich (per E-Mail oder Fax) zu informieren. Sofern die Unterlassung und/oder die Verspätung dieser Mitteilung sowie jegliche sich aus der personellen Änderung ergebende Verzögerung zu Mehraufwänden für AutCom Software GmbH – egal welcher Art und welchen Umfangs – führt, sind diese vom Vertragspartner zu tragen. Für Verzögerungen, die aus solchen personellen Änderungen resultieren, ist AutCom Software GmbH nicht verantwortlich.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, AutCom Software GmbH von jeglicher Störung unverzüglich zu informieren, um AutCom Software GmbH die Problembeseitigung innerhalb angemessener Frist zu ermöglichen. Zuvor ist eine Beauftragung einer anderen Firma mit einer Problembeseitigung nicht zulässig und werden die diesbezüglichen Kosten von AutCom Software GmbH nicht ersetzt. Verletzt der Vertragspartner diese Verständigungspflicht, übernimmt AutCom Software GmbH für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren, jedenfalls keine wie immer geartete Haftung.

Der Vertragspartner hat die alleinige Pflicht zur Wartung bzw. sicheren Aufbewahrung der den Lieferungen beigelegten Dokumentationen und Codes.

Der Vertragspartner von AutCom Software GmbH ist verpflichtet, die Daten seines IT-Systems während der Projektabwicklung sowie darüber hinaus regelmäßig, zumindest 1 x täglich in eigener Verantwortung in geeigneter Weise, insbesondere durch Übertragung auf externe Datenträger, zu sichern (Backup). AutCom Software GmbH übernimmt für Datenverluste aus unterlassenen Sicherungen keine Verantwortung.

### **2.3 Auftragsänderung, -erweiterung**

Weichen Anforderungen an eine Leistungserbringung von der bei der Beauftragung vereinbarten Definition ab, oder entsteht eine neue Anforderung im Zuge der Projektabwicklung, oder wurde eine Anforderung bei der Beauftragung nicht als solche klar definiert, so wird diese Anforderung als schriftliche Änderungsanfrage des Vertragspartners behandelt und abgewickelt. Die daraus resultierenden Leistungen, die über den Projektumfang hinausgehen, werden – nach Aufwand – getrennt in Rechnung gestellt.

Der Vertragspartner kann bis zur Abnahme oder dem sonst vereinbarten Zeitpunkt schriftlich die Änderungen der im Auftrag festgelegten Anforderungen an die Programme verlangen (Änderungsanfrage; Änderungsverlangen). AutCom Software GmbH hat hierauf die geänderten Leistungen nach Maßgabe der in diesem Punkt enthaltenen Regelungen auszuführen, soweit ihr diese im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht unzumutbar sind.

Erfordert das Änderungsverlangen von AutCom Software GmbH eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann AutCom Software GmbH hierfür eine separate Vergütung verlangen, sofern AutCom Software GmbH den Vertragspartner schriftlich darauf hingewiesen und der Vertragspartner daraufhin den Prüfungsauftrag schriftlich erteilt

hat. Andernfalls ist AutCom Software GmbH nicht verpflichtet, dem Änderungsverlangen zu entsprechen und treffen den Vertragspartner alle sich hieraus ergebenden wie immer gearteten widrigen Folgen. Die Frist, bis zu deren Ablauf dem Vertragspartner das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitgeteilt sein muss, ist einvernehmlich festzulegen.

Beeinflusst die Änderung einer Leistung oder eine Forderung zur Vertragsausführung vertragliche Regelungen, z.B. Preis, Ausführungsfristen, Abnahme, etc., ist unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung im Auftrag unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen nach Treu und Glauben zu vereinbaren. Sofern der Vertragspartner die Anpassung des Auftrages nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsverlangens schriftlich geltend macht, ist die geänderte Leistung im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen auszuführen. Sollte keine getroffene Vereinbarung auf die Änderung anwendbar sein, gebührt AutCom Software GmbH ein angemessenes Entgelt.

Der Vertragspartner kann verlangen, dass die von der Leistungsänderung betroffenen Arbeiten bis zur Anpassung des Auftrages entsprechend der geänderten Leistung und Gegenleistung unterbrochen werden. Wird die Ausführung nicht vom Vertragspartner unterbrochen, hat er alle nicht verwertbaren Arbeiten im Falle der Durchführung der Änderung dennoch zu bezahlen.

Kommt eine Anpassung des Auftrages nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Verlangens von AutCom Software GmbH zur Anpassung der vertraglichen Regelungen zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen weitergeführt.

Die Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Ausführung unterbrochen wurde sowie um die Dauer der Durchführung der Änderung. AutCom Software GmbH kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung einer vereinbarten Obergrenze bzw. die entsprechende Erhöhung eines vereinbarten Festpreises verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer nicht anderweitig eingesetzt werden konnten und dem Vertragspartner dies schriftlich mitgeteilt wurde.

## **2.4 Abnahme**

### **2.4.1 Abnahme von Werkleistungen**

Soweit AutCom Software GmbH Werkleistungen erbringt, unterliegen diese einer Abnahmeprüfung durch den Vertragspartner. Dabei erfolgen – soweit schriftlich vereinbart – phasen- und aufgabenbezogene Teilabnahmen (Freigaben) von einzelnen Zwischenergebnissen und eine auf alle im Rahmen des Projektes erbrachten Werkleistungen bezogene Abnahme. Während der Durchführung der Abnahmeprüfungen wird jeweils gemeinsam ein Freigabe- bzw. Abnahmeprotokoll erstellt, das nach Abschluss der Prüfung von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

### **2.4.2 Teilabnahme (Freigabe)**

Zur Absicherung der Projektzwischenenergebnisse erfolgen in Bezug auf die von AutCom Software GmbH zu erbringenden Werkleistungen phasen- und aufgabenbezogene Freigaben. Nach dem Stand der Projektplanung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses werden Teilergebnisse festgelegt, die der Freigabe unterliegen, wobei sich die Freigabeerklärung im Sinne des Werkvertragsrechts nur auf die von AutCom Software GmbH zu erbringenden Werkleistungen bezieht. Die Vertragspartner nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass sich aufgrund des Projektverlaufs bezüglich dieser Teilergebnisse Änderungen ergeben können. Falls diese eine Veränderung oder Anpassung in Bezug auf die abzunehmenden Ergebnisse erfordern, haben die Vertragspartner dies in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zur Beauftragung des Projektes festzulegen; Punkt 2.3. kommt entsprechend zur Anwendung. Die Fertigstellung solcher Teilergebnisse wird AutCom Software GmbH dem Vertragspartner unverzüglich anzeigen. Der Vertragspartner hat die Ergebnisse unverzüglich nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige zu überprüfen. Ergibt die Abnahmeprüfung, dass die von AutCom Software GmbH geschuldeten Werkleistungen lediglich geringfügige Mängel aufweisen, hat der Vertragspartner unverzüglich die Abnahme zu erklären. Ein nicht geringfügiger Mangel liegt nur dann vor, wenn er die wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der von AutCom Software GmbH erbrachten Werkleistung im Rahmen des Gesamtprojektes unmöglich macht oder unzumutbar einschränkt bzw. behindert. Solche Mängel berechtigen den Vertragspartner zu einer Verweigerung der Freigabe und führen zu einer Unterbrechung der Teilabnahmeprüfung bis zur Beseitigung des Mangels. Alle anderen Mängel berechtigen den Vertragspartner nicht zu einer Verweigerung der Freigaben. Derartige geringfügige Mängel werden von AutCom Software GmbH in angemessener Zeit behoben. Als geringfügige Mängel gelten insbesondere:

- Fehler, die die Funktionalität der Werkleistung nicht behindern
- Tippfehler in einer Wartungsmaske
- generell Tipp- oder Schreibfehler
- Layoutabweichungen bei Abfragen in einem Bericht (z.B. kein 1000er Trennzeichen)
- Warnings oder Fehlermeldungen bei einer Beladung, die auf keinen echten Fehler hinweisen
- Erweiterungen, die mittels Auftragerweiterung ins Projekt eingebracht wurden und nicht in der Dokumentation nachgezogen sind
- Fehler in der Dokumentation
- Länge- oder Datentypabweichungen bei Feldern auf der Auswerteseite, sofern die Inhalte stimmen
- Wenn bei der Beauftragung nichts anders vereinbart wurde, übernimmt AutCom Software GmbH keine Performancegarantien bei der erstellten Software (Beladung, Responsezeit bei Abfragen, etc.).

Erklärt der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige die ordnungsgemäße Freigabe oder gibt der Vertragspartner bei einer Verweigerung der Freigabe keine Gründe für eine Nichtfreigabe an, kann AutCom Software GmbH eine Frist von weiteren zehn Tagen zur Erklärung der Teilabnahme setzen. Kommt der Vertragspartner innerhalb dieser Frist den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, gelten die Werkleistungen automatisch als abgenommen. Gründe für eine Nichtfreigabe müssen detailliert und schriftlich ausgeführt werden.

### **2.4.3 Abnahme (Gesamtabnahme)**

Nach vollständiger Fertigstellung des Projektes unterliegen die von AutCom Software GmbH im Rahmen des Gesamtprojektes zu erbringenden Werkleistungen einer (formellen) Abnahme durch den Vertragspartner. AutCom Software GmbH wird die Fertigstellung des Projektes nach Abschluss der Arbeiten dem Vertragspartner unverzüglich anzeigen. Der Vertragspartner hat die Ergebnisse

unverzüglich nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige zu überprüfen. Ergibt die Abnahmeprüfung, dass die von AutCom Software GmbH im Rahmen des Projektes geschuldeten Werkleistungen gegenüber den in den freigegebenen Konzepten spezifizierten Anforderungen bzw. gegenseitig vereinbarten Abnahmekriterien lediglich geringfügige Mängel aufweisen, hat der Vertragspartner unverzüglich die Abnahme zu erklären.

Nicht geringfügige Mängel sind solche, die die wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Werkleistungen unmöglich machen oder unzumutbar einschränken bzw. behindern. Solche Mängel berechtigen den Vertragspartner zu einer Verweigerung der Abnahme und führen zu einer Unterbrechung des Abnahmetests bis zu ihrer Beseitigung. Alle anderen Mängel berechtigen den Vertragspartner nicht zu einer Verweigerung der Abnahme (siehe Aufzählung in Punkt 2.4.2). Derartige geringfügige Mängel werden von AutCom Software GmbH nach einem unverzüglich zu erstellenden Zeitplan behoben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Abnahmetest spätestens zwei Wochen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige zu beenden und die Abnahme zu erklären. Der Vertragspartner ist verpflichtet, AutCom Software GmbH unverzüglich schriftlich Meldung zu machen, wenn ihm während des Abnahmetests Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden. Alle Abweichungen werden im Abnahmeprotokoll als Mängel festgehalten. Erklärt der Vertragspartner nicht innerhalb der oben genannten Fristen die ordnungsgemäße Abnahme oder gibt der Vertragspartner im Falle einer Verweigerung der Abnahme keine Gründe für eine Nichtabnahme an, kann AutCom Software GmbH eine Frist von zehn Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Kommt der Vertragspartner innerhalb dieser Frist den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, gelten die Werkleistungen automatisch als abgenommen. Gründe für eine Nichtabnahme müssen detailliert und schriftlich erklärt werden. Die Werkleistungen gelten auch in dem Fall als abgenommen, dass der Vertragspartner sie produktiv nutzt.

## **2.5 Gewährleistung**

Soweit AutCom Software GmbH Werkleistungen erbringt, leistet AutCom Software GmbH für die dabei erstellten Softwarepakete nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe (Abnahme) vorhanden sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Fällen sechs Monate und beginnt mit dem Tag nach Unterzeichnung der Ab- bzw. Übernahmeerklärung des Projektes zu laufen. Wurde keine schriftliche Ab- bzw. Übernahmeerklärung verfasst, gilt als Beginn der Gewährleistung das früheste nachweisliche Ereignis, nämlich

- der Tag der letzten Leistungserbringung lt. Zeitaufzeichnungen von AutCom Software GmbH oder
- der Tag der schriftlichen Fertigstellungsmeldung von AutCom Software GmbH oder
- der Tag, an dem der Vertragspartner die Softwarepakete produktiv nutzt.

### **2.5.1 Ausschlussklausel**

Der Anspruch des Vertragspartners auf Gewährleistung erlischt sofort, wenn vom Vertragspartner oder einem Dritten – ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AutCom Software GmbH – Änderungen an den von AutCom Software GmbH erbrachten Leistungen, insbesondere an einem der betroffenen Softwarepakete, vorgenommen wurden.

Die Beseitigung von Mängeln, Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Vertragspartners, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand der Gewährleistung und wird nach den allgemeinen Tarifen von AutCom Software GmbH verrechnet.

Gleiches gilt für Mängel, Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware, Betriebssystemen oder sonstiger, nicht von AutCom Software GmbH zu vertretende Einwirkungen verursacht werden.

Nicht im Rahmen der Gewährleistung sind insbesondere die Behebung von Mängeln oder Störungen aufgrund

- von Computerviren, sowie deren Entfernung und die Behebung der dadurch entstandenen Schäden
- der Installation von Drittsoftware oder Änderung der Konfiguration des Systems durch den Vertragspartner oder einen Dritten
- schädlicher Einwirkung von Drittsoftware auf die vertragsmäßig von AutCom Software GmbH zu wartender Softwarepakete

Fehlerbeseitigung dieser Art erfolgt bei Anforderung gegen gesonderte Rechnung.

### **2.5.2 Mängelbehebung**

Mängel können vom Vertragspartner innerhalb der üblichen Geschäftszeiten an AutCom Software GmbH schriftlich gemeldet werden. Die Mängelbehebung erfolgt - soweit möglich - durch Fernzugriff über eine definierte Datenübertragungsschnittstelle. Falls die von AutCom Software GmbH angebotenen Lösungsvorschläge oder Umgehungsmaßnahmen keine Fortführung des Betriebes des Vertragspartners ohne ernste Störung ermöglicht, wird AutCom Software GmbH einen Techniker an den Aufstellungsort des Systems senden. Mit der Behebung des Mangels wird so bald wie möglich begonnen und dieser soweit möglich in angemessener Frist beseitigt.

AutCom Software GmbH wird den jeweiligen Mangel nach eigener Wahl durch Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder durch Austausch beseitigen. Die Verbesserung ist ausgeschlossen, wenn sie für AutCom Software GmbH mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden ist.

Sind sowohl Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für AutCom Software GmbH mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden, so hat der Vertragspartner das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn AutCom Software GmbH die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder in nicht angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Vertragspartner mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Sphäre von AutCom Software GmbH liegenden Gründen unzumutbar sind.

Die Anwendung der §§ 924 und 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.

### **2.5.3 Gewährleistung für gelieferte EDV-Hardware**

Für die Gewährleistung gelten ausschließlich die Bedingungen des jeweiligen Hardwarelieferanten der AutCom Software GmbH. Dementsprechend werden Sachmängel, innerhalb von 6 Monaten ab Meldung der Versandbereitschaft beseitigt. Die vom Kunden unverzüglich und unter Angabe aller zweckdienlichen Informationen angelieferte Hardware wird an den Lieferanten weitergeleitet. Dessen Verpflichtung beschränkt sich auf die kostenlose Nachbesserung oder den Austausch der schadhaften Teile nach seiner Wahl und in angemessener Frist. Der Kunde hat die Hardware in Originalverpackung an AutCom Software GmbH anzuliefern und wieder abzuholen. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde nicht von AutCom Software GmbH genehmigte Zusatzgeräte anbringen oder Reparaturen durch Personal vornehmen lässt, das nicht von der AutCom Software GmbH autorisiert ist. . Ausgenommen von Gewährleistungen sind Verschleißteile, Betriebsmittel und Zubehör (z.B. Akkus). Die Gewährleistung gilt nur zugunsten des Erstkäufers.

Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen und dem zugehörigen Material nicht ausgeschlossen werden können. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit Meldung der Versandbereitschaft. Die AutCom Software GmbH ist berechtigt, nach ihrer Wahl binnen angemessener Frist Fehler beseitigen zu lassen bzw. nach ihrer Wahl dem Kunden die Benutzung einer anderen Programmversion anzubieten.

### **2.5.4 Weitergehende Ansprüche**

Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden gegen AutCom Software GmbH sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten. Dies gilt nicht, soweit AutCom Software GmbH in Fällen des Vorsatzes der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet.

### **2.6 Lieferungen durch AutCom Software GmbH und Eigentumsvorbehalt**

Die dem Vertragspartner von AutCom Software GmbH gelieferten Geräte und/oder Software verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgeltes im Eigentum von AutCom Software GmbH, wobei diese selbst für den Fall der Installation im Eigentum von AutCom Software GmbH verbleiben. Die Lieferung von Geräten und Software an den Vertragspartner erfolgt somit jedenfalls unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung. Kommt der Vertragspartner mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Ausgleichs- oder Konkursantrag gestellt, ist AutCom Software GmbH berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann AutCom Software GmbH weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Befinden sich die von AutCom Software GmbH gelieferten Geräte oder Software auch nach Bezahlung des gesamten Entgeltes aufgrund vertraglicher Vereinbarung im Eigentum von AutCom Software GmbH, so sind diese bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Vertragspartners umgehend an AutCom Software GmbH zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes vereinbart wurde.

Der Vertragspartner und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben Endgeräte oder Zubehör, welches im Eigentum von AutCom Software GmbH steht, unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Vertragspartner nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Jeglicher sonstiger Schadenersatz bleibt vorbehalten. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von AutCom Software GmbH oder von deren Beauftragten vorgenommen.

Die Lieferung von Software erfolgt dadurch, dass das maschinenlauffähige Programm und die Benutzerdokumentation dem Vertragspartner durch Übergabe von Datenträgern, durch Einlesen in den Rechner oder durch Datenfernübertragung überlassen werden. Der Versand von körperlichen Gegenständen (Software, Datenträgern, Waren, Dokumentationen, etc.) erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

Sofern der Vertragspartner mit seiner Mitwirkung oder Information im Verzug ist oder AutCom Software GmbH sonst in der Auftragsdurchführung unverschuldet behindert ist, gelten die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. AutCom Software GmbH wird dem Vertragspartner die Behinderung nach Möglichkeit vorweg mitteilen.

AutCom Software GmbH gerät nur aufgrund einer Mahnung durch den Vertragspartners in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Vertragspartners bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen mindestens zwölf Arbeitstage betragen.

### **2.7 Nutzungsrechte**

Alle wie immer gearteten materiellen und immateriellen Rechte am Vertragsgegenstand (Software, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme, etc.), insbesondere das geistige Eigentum, das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Programmen, Unterlagen und Informationen, verbleiben ausschließlich bei AutCom Software GmbH. Dies gilt auch, soweit diese Gegenstände durch Vorgaben und/oder durch Mitarbeit des Vertragspartners entstanden sind, und unabhängig davon, ob ein Vertrag zwischen AutCom Software GmbH und dem Vertragspartner zustande kommt. Der Vertragspartner hat an diesen Gegenständen damit nur die diesen AGB genannten, nicht ausschließlichen Befugnisse.

AutCom Software GmbH überträgt Rechte an dem von AutCom Software GmbH geschaffenen geistigen Eigentum nach Erhalt des vereinbarten Entgeltes nur in dem Umfang, in dem dies erforderlich ist, um die Zwecke des Vertrages zu erreichen. Jede Einräumung von Befugnissen oder Rechten gilt lediglich als Einräumung einer beschränkten nicht exklusiven Werknutzungsbewilligung und nicht als Übertragung eines Werknutzungsrechtes.

Jede nicht ausdrücklich von AutCom Software GmbH vorweg erlaubte Kopie, Vervielfältigung, Zugänglichmachung und/oder Weitergabe des Vertragsgegenstandes zum Zwecke der Verwendung durch nicht lizenzierte bzw. berechnigte Benutzer ist ausdrücklich untersagt.

Sofern kein Vertrag zustande kommt, sind sämtliche Vertragsgegenstände (Software, Unterlagen, Konzepte, Vorschläge, Testprogramme, etc.) unverzüglich vollständig an AutCom Software GmbH zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht (weiter) benutzt werden.

Der Vertragspartner erwirbt keinerlei Rechte am Quellcode (Sourcecode). Der Vertragspartner oder ein durch ihn eingebundener Dritter darf die Software vorbehaltlich gesetzlich allenfalls zwingend eingeräumter Rechte nicht dekompileieren und/oder den

Quellcode für eigene Zwecke verwenden, diesen verändern sowie gleiche oder ähnliche Software unter Benützung der Software der AutCom Software GmbH als Vorlage hierfür entwickeln. Siehe dazu insbesondere auch Punkt 3.3.

Das Recht der Bearbeitung sowie zu Kürzungen, Zusätzen und Änderungen wird in keinem Fall übertragen. Der Vertragspartner akzeptiert die für die Software jeweils geltenden Lizenzbedingungen, auch wenn es sich um Software von Dritten handelt. Sämtliche Rechte können auf Dritte nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von AutCom Software GmbH übertragen werden. AutCom Software GmbH hat das ausschließliche Recht, von AutCom Software GmbH entwickeltes geistiges Eigentum weltweit im eigenen Namen auf jede erdenkliche Weise schützen zu lassen und sämtliche so entstandenen Rechte zu nutzen. Bei Verstößen welcher Art auch immer wird der Vertragspartner AutCom Software GmbH schad- und klaglos stellen. Der Vertragspartner hat im Rahmen seiner Möglichkeit jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken.

Der Vertragspartner wird sämtliche Rechte von AutCom Software GmbH im seinem Einflussbereich umfassend schützen.

AutCom Software GmbH wird auf eigene Kosten Ansprüche abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen von AutCom Software GmbH gegen den Vertragspartner erheben, soweit solche Ansprüche nicht auf einem Verhalten des Vertragspartners beruhen. Der Vertragspartner darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen, andernfalls er seine Ansprüche gegen AutCom Software GmbH verliert. Er ermächtigt AutCom Software GmbH, soweit gesetzlich möglich, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu übernehmen und wird diesbezüglich alle erforderlichen Handlungen und Unterlassungen, im Falle eines Rechtsstreites insbesondere eine Streitverkündung gemäß § 21 ZPO, unaufgefordert unverzüglich vornehmen. Der Vertragspartner hat AutCom Software GmbH unverzüglich, schriftlich und umfassend von Anspruchsbehauptungen Dritter zu unterrichten. Werden Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht, welche AutCom Software GmbH zu vertreten hat, kann AutCom Software GmbH auf eigene Kosten die Software ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Vertragspartner auf Verlangen von AutCom Software GmbH unverzüglich das Original und alle Kopien der Software einschließlich überlassener Unterlagen zurückzugeben. Damit sind alle Ansprüche des Vertragspartners bezüglich der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und des Urheberrechts, unter Ausschluss jeder weitergehenden Verpflichtung von AutCom Software GmbH, abschließend geregelt.

## **3 Vertragslaufzeit und Kündigung**

### **3.1 Vertragslaufzeit und Kündungsverzicht**

Verträge werden, sofern nicht anderes vereinbart wurde, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es ist jedoch, sofern nicht anderes vereinbart wurde, ein Kündungsverzicht für den Zeitraum der ersten 24 Monate (Fristbeginn gemäß Pkt. 1.4) vereinbart.

### **3.2 Ordentliche Kündigung**

Ein Vertrag kann, sofern nicht anderes vereinbart wurde, von beiden Vertragsteilen jeweils zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Für die Wahrung der Frist ist das Einlangen der Kündigungserklärung beim Kündigungsgegner maßgeblich, wofür der Kündigende beweispflichtig ist.

### **3.3 Außerordentliche Kündigung**

Ein Vertrag kann von AutCom Software GmbH jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn der Vertragspartner bzw. Dritte selbständig und ohne schriftliche Zustimmung von AutCom Software GmbH Veränderungen am Sourcecode vornehmen.

AutCom Software GmbH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenem Brief zu kündigen oder Dienstleistungen vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen bzw. Hardware, die im Eigentum von AutCom Software GmbH stehen aus Sicherheitsgründen aus der Sphäre des Vertragspartners zu entfernen, wenn

- eine Weitererbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist
- der Vertragspartner AutCom Software GmbH gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis trotz Fälligkeit und einer mindestens zweiwöchigen Nachfrist unter Androhung der Unterbrechung der Leistungserbringung in Verzug ist
- der Vertragspartner die Bedingungen des Vertrages und/oder dieser AGB schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für AutCom Software GmbH unzumutbar wird und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen dreißig Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenem Brief von AutCom Software GmbH vollständig beseitigt wurde
- über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird
- der Vertragspartner einen außergerichtlichen Ausgleichsversuch beantragt. Die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Vertragspartners berechtigt AutCom Software GmbH vom Vertragspartner Vorauszahlung zu verlangen, ansonsten auch in diesem Fällen der Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos gekündigt werden kann
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde
- der Verdacht des Missbrauchs von durch AutCom Software GmbH direkt oder indirekt eingeräumter Nutzungsrechte sich verhärtet
- gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen verstoßen wird.

### **3.4 Pönale und Entgelte bei vorzeitiger Beendigung**

Tritt der Vertragspartner aus Gründen, die nicht von AutCom Software GmbH zu verantworten sind, vorzeitig vom Vertrag zurück oder löst AutCom Software GmbH den Vertrag berechtigt vorzeitig auf, so gilt – vorbehaltlich der Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadenersatzes oder einer sonstigen Haftung – eine verschuldensunabhängig zu zahlende Mindest-Pönale von 20% des Nettoauftragswertes bei Hard- oder Softwarelieferungen bzw. Dienstleistungen als vereinbart. Das richterliche Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist der Vertragspartner verschuldensunabhängig verpflichtet, sämtliche vereinbarten Entgelte (Personalkosten, Systemmieten, Lizenzkosten etc.) bis zu jenem Zeitpunkt in der vereinbarten Höhe zu bezahlen, zu dem er den Vertrag frühestens ordentlich hätte kündigen können.

### **3.5 Keine Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung von AutCom Software GmbH bei Beendigung - Löschung von Daten**

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund immer, ist AutCom Software GmbH zur fortgesetzten Erbringung von Leistungen nicht mehr verpflichtet. Insbesondere ist AutCom Software GmbH zum Löschen gespeicherter oder zum Abruf bereit gehaltener Daten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf bzw. die Sicherung dieser Daten liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners. Aus der entsprechend diesen Bestimmungen vorgenommenen Löschung kann der Vertragspartner keine Ansprüche gegen AutCom Software GmbH ableiten.

## **4 Entgelte**

### **4.1 Anpassung des vereinbarten Entgelts**

AutCom Software GmbH behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten eine Änderung des Entgeltes vor, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen AutCom Software GmbHs abhängig ist. Dies gilt insbesondere für Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen. Für Änderungen der Entgelte gilt Pkt. 1.2. Löst der Vertragspartner seinen Vertrag vorzeitig auf, gilt Pkt. 3.4.

### **4.2 Preise**

Angegebene Preise verstehen sich in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Preise beinhalten nicht die Kosten für Transport und Verpackung. Es gilt der bei Vertragsabschluss gültige Preis.

## **5 Zahlungen**

### **5.1 Abrechnung und Zahlungsart**

Bei von AutCom Software GmbH erbrachten Dienstleistungen wird das Entgelt grundsätzlich zum Letzten eines Monats für den laufenden Kalendermonat abgerechnet und in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Kauf wird der vereinbarte Preis nach erfolgter Installation bzw. nach Versand der Geräte in Rechnung gestellt. Die Fälligkeit tritt sofort mit Erbringung der Dienstleistung bzw. mit Lieferung der Ware ein. Der Entgeltbetrag ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen.

### **5.2 Verzugszinsen**

Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 12% verpflichtet. AutCom Software GmbH behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Jedenfalls hat der Vertragspartner alle notwendigen und zweckentsprechenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

### **5.3 Einwendungen gegen die Rechnung**

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Vertragspartner innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, andernfalls gelten die Forderungen als anerkannt.

### **5.4 Aufrechnung, Abtretung**

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von AutCom Software GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder anderen Forderungen ist unzulässig.

## **6 Haftung von AutCom Software GmbH und Pflichten des Vertragspartners**

### **6.1 Haftungsbegrenzung**

Ausgeschlossen sind – vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser AGB - alle (weitergehenden) vertraglichen und/oder außervertraglichen Ansprüche des Vertragspartners sowie Schadenersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner und aus der Durchführung der Gewährleistung, soweit nicht seitens AutCom Software GmbH, ihrer Subunternehmer, Lizenzgeber, Partner, Agenten, sowie aller Angestellten und Mitarbeiter, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Für die Richtigkeit von in den Druckwerken und auf der Website von AutCom Software GmbH enthaltenen Informationen wird von AutCom Software GmbH keine Haftung übernommen.

Gewährleistungs-, Nichterfüllungs-, Produkthaftungs- und Schadenersatzansprüche des Vertragspartners setzen die Erhebung einer unverzüglichen schriftlichen und detaillierten Mängelrüge voraus.

AutCom Software GmbH haftet ferner nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter (mit Ausnahme von Erfüllungsgehilfen der AutCom Software GmbH), höhere Gewalt (z.B. atmosphärische Entladungen) oder Einwirkungen durch von Seiten des Vertragspartners angeschlossene Geräte zurückzuführen sind.

Weiters übernimmt AutCom Software GmbH keine wie immer geartete Haftung dafür, dass die gelieferten Komponenten (z.B. Hardware oder Software) allen funktionalen Anforderungen des Vertragspartners entsprechen und mit dem vorhandenen System zusammenarbeiten, sofern dies nicht im Einzelfall ausdrücklich garantiert wurde.

Für Datenverluste des Vertragspartners haftet AutCom Software GmbH nur, wenn dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von AutCom Software GmbH verursacht wurden. Jedenfalls ist der Vertragspartner aber zur regelmäßigen Sicherung seiner Daten verpflichtet. Stellt AutCom Software GmbH Software zur Verfügung, die als „Shareware“ oder „Public Domain“ klassifiziert ist, übernimmt AutCom Software GmbH für diese keine Haftung.

Bei von AutCom Software GmbH errichteten oder überprüften Firewalls geht AutCom Software GmbH mit größtmöglicher Sorgfalt nach dem Stand der Technik vor, weist jedoch darauf hin, dass absolute Sicherheit von Firewallsystemen nicht besteht und haftet daher nicht, wenn das Firewallsystem umgangen oder außer Funktion gesetzt wird.

Bei Störungen oder Unterbrechungen des ordnungsgemäßen Betriebes aufgrund von AutCom Software GmbH erbrachter Leistungen haftet AutCom Software GmbH nicht, soweit diese unvermeidbar oder für den ordnungsgemäßen Betrieb oder die Verbesserung des Betriebs des Vertragspartners notwendig sind.

Dasselbe gilt, wenn aufgrund von nicht der Norm entsprechenden physikalischen Rahmenbedingungen gelieferte Geräte nicht ordnungsgemäß funktionieren.

AutCom Software GmbH haftet nicht für Schäden, die der Vertragspartner auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

AutCom Software GmbH übernimmt keinerlei Schutzwirkung zu Gunsten Dritter.

Für Ersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr; diese beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner Kenntnis vom Schaden erlangt.

## **6.2 Haftungsbeschränkung**

Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung gemäß Punkt 6.1. begrenzt auf einen Betrag von 25% des auf dem jeweils gegenständlichen Vertragsverhältnis basierenden Jahresauftragswertes/Leistungsumfanges pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal mit EUR 70.000,-- pro Jahr und Vertragsverhältnis.

## **6.3 Verpflichtung des Vertragspartners zur widmungs- und rechtmäßigen Nutzung - Schadenersatzpflichten des Vertragspartners**

Der Vertragspartner hat die von AutCom Software GmbH oder durch sie beauftragte Dritte gelieferte Hard und Software bestimmungsgemäß und entsprechend den Vereinbarungen zu nutzen und AutCom Software GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Der Vertragspartner haftet AutCom Software GmbH für Schäden, die AutCom Software GmbH durch Verlust, Beschädigung ihrer Hardware und Einrichtungen oder Überlassung der Hardware, der Einrichtungen, der Software an Dritte entstehen.

## **6.4 Verpflichtung des Vertragspartners zur Einhaltung der einschlägigen Vergabeverfahren und zur ordnungsgemäßen Beauftragung**

Der Vertragspartner ist zur Einhaltung der einschlägigen Vergabeverfahren und einer ordnungsgemäßen Beauftragung von AutCom Software GmbH nach Maßgabe aller einschlägig zur Anwendung gelangenden Richtlinien, Verordnungen, Gesetze, Normen, etc. auf nationaler wie internationaler Ebene verpflichtet.

Sollte der Vertragspartner – trotz entsprechender Verpflichtung – kein ordentliches Vergabeverfahren bzw. keine gesetzeskonforme Beauftragung durchführen und dadurch für AutCom Software GmbH zusätzlicher Aufwand entstehen bzw. AutCom Software GmbH daran hindern, einen bestehenden Vertrag in seinem vereinbarten Umfang zu erfüllen, so hat der Vertragspartner verschuldensunabhängig an AutCom Software GmbH eine Mindest-Pönale im Umfang von 5% des Auftragswertes zu bezahlen. Durch diese Pönalzahlung werden aber darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen nicht ausgeschlossen.

## **6.5 Höhere Gewalt**

Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt bei AutCom Software GmbH oder den Lieferanten von AutCom Software GmbH, die die rechtzeitige Lieferung des Vertragsgegenstandes durch AutCom Software GmbH behindern, verzögern oder unmöglich machen, wie z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Aufstand, Brand, Überschwemmungen, Naturkatastrophen oder ähnliche andere Ursachen, Aussperrung oder Streik, Fehlen von Materialien, Betriebs- oder Transportstörungen, Lieferverweigerungen von Vorlieferanten, Rohstoffmangel, etc., sowie andere von AutCom Software GmbH nicht zu verantwortende bzw. außerhalb des Einflussbereiches von AutCom Software GmbH liegende Umstände sind von AutCom Software GmbH nicht zu vertreten. Solche Umstände berechtigen AutCom Software GmbH wahlweise dazu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Liefertermin angemessen, zumindest um die Dauer der Behinderung, hinauszuschieben. AutCom Software GmbH wird diesfalls den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen und die Leistungserbringung so rasch wie möglich wieder aufnehmen. Bei Verzug hat in einem solchen Fall der Vertragspartner jedenfalls kein Rücktrittsrecht.

## **6.6 Abtretung - Rechtsnachfolge**

### **6.6.1 Abtretung**

Diese AGB verpflichten die Parteien und gemäß Punkt 6.6.2 auch deren Rechtsnachfolger. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AutCom Software GmbH ihre Rechte und Pflichten aus Verträgen und Vereinbarungen an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG – von AutCom Software GmbH nicht grundlos verweigert wird.

### **6.6.2 Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus Verträgen und Vereinbarungen gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger von AutCom Software GmbH und des Vertragspartners über.

## **6.7 Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum**

Die rechtliche Situation bleibt hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Vertragspartei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verträgen und Vereinbarungen besteht oder sich in der Folge auf Grund des Gesetzes ergibt – grundsätzlich unberührt, auf die Regelungen von Punkt 2.7. wird ausdrücklich verwiesen.

## 6.8 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Der Vertragspartner und AutCom Software GmbH verpflichten sich, über technische, kaufmännische und personelle Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren und Informationen darüber nicht an Dritte weiterzugeben. Der Vertragspartner versichert AutCom Software GmbH, dass an ihn gerichtete schriftliche Konzepte oder Angebote und deren Inhalte mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Entgegennahme vertraulich behandelt werden. Damit wird insbesondere eine Offenlegung oder Weitergabe von Konzepten, Angeboten oder von Teilen davon an Dritte ausgeschlossen.

Der Vertragspartner und AutCom Software GmbH werden die Verpflichtungen nach Abs. 1 auch auf ihre Mitarbeiter überbinden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Abs. 1 gilt auch unbefristet für die Zeit nach Beendigung eines Vertrages oder einer Vereinbarung.

## 6.9 Abwerbeverbot

Während eines laufenden Vertrages (Zustandekommen eines Vertrages gemäß Punkt 1.4) zwischen dem Vertragspartner und AutCom Software GmbH und 12 Monate über die Laufzeit des letzt geltenden Vertrages hinaus, wird der Vertragspartner keine Mitarbeiter, die an der Ausführung von Projektverträgen mitwirken, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von AutCom Software GmbH aktiv abwerben oder ihnen eine Beschäftigung anbieten.

Falls der Vertragspartner einen solchen Mitarbeiter ohne vorherige schriftliche Genehmigung von AutCom Software GmbH beschäftigt oder seine Dienste in Anspruch nimmt, sei es direkt oder indirekt, hat der Vertragspartner der AutCom Software GmbH die Summe zu bezahlen, die dem aktuellen Bruttojahreseinkommen dieses Mitarbeiters entspricht, bzw. dem vorhergehenden Bruttojahreseinkommen bei AutCom Software GmbH, wenn dieses höher ist.

Diese Summe ist als verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe zu zahlen und sie ist sofort bei Aufnahme der Tätigkeit dieser Person für den jeweiligen Vertragspartner fällig.

# 7 Schlussbestimmungen

## 7.1 E-Mail und Fax-Werbung

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, von AutCom Software GmbH Werbung, unter anderem auch per E-Mail und Fax, zu erhalten. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

## 7.2 Schriftformgebot

Änderungen oder Ergänzungen jedes Vertrages bedürfen der Schriftform; ebenso ist ein Abgehen von diesem Erfordernis an die Schriftform gebunden. Das Schriftformgebot gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Soweit in diesen AGB die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist, kann diese nicht durch die elektronische Form im Sinne des Signaturgesetzes (BGBl I 1999/190) ersetzt werden. Der Schriftform wird, sofern und soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, aber durch Telefax und E-Mail Genüge getan; die Beweislast für den Zugang des Schriftstückes trifft diesfalls den Absender.

## 7.3 Rechtswahl

Auf sämtliche, insbesondere diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte, ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das rezipierte UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden. Koordinatoren, Eskalationsverfahren und Gerichtsstand

Beide Vertragsparteien kommen überein, dass sie im Falle einer Auseinandersetzung alle Anstrengungen unternehmen werden, um eine rasche und einvernehmliche Beilegung der Differenzen zu erreichen. Für eventuelle Streitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Steyr als Gerichtsstand vereinbart. AutCom Software GmbH behält sich vor, den Vertragspartner unabhängig davon an jedem anderen Gerichtsstand, insbesondere an dessen Sitz, zu klagen.

Jede Vertragspartei benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages jeweils einen Koordinator. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Vertrages auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die Parteien jeweils eine Ausfertigung erhalten. Die Abstimmung und Klärung vom Fragen und Problemen erfolgt zunächst durch die Koordinatoren der Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der Parteien nicht binnen einer Woche im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Problembereichs an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten. Einstweilige Verfügungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Keine sich zwischen AutCom Software GmbH und dem Vertragspartner vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AGB AutCom Software GmbH gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes AutCom Software GmbH gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder AutCom Software GmbH gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

## 7.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder unzulässig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unzulässige oder unwirksame Bestimmung gilt, außer gegenüber Verbrauchern, als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung nach möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Falle von Lücken.

## 7.5 Bekanntgabe von Namens- oder Adressänderungen

Der Vertragspartner hat Änderungen seines Firmenwortlautes oder seiner Anschrift AutCom Software GmbH umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Vertragspartner im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird AutCom Software GmbH diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen. Dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

## **7.6 Keine normative oder interpretative Bedeutung von Überschriften**

Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.

## **7.7 Verbrauchergeschäfte**

Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen des KSchG der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der AGB die diesbezüglichen zwingenden Normen des KSchG treten. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

## **7.8 Gebühren**

Werden im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung eines diesen AGB unterliegenden Softwareüberlassungs- oder Dienstleistungsvertrages und/oder im Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben fällig, so trägt diese unbeschadet einer allfälligen Solidarhaftung im Außenverhältnis der Kunde alleine, der AutCom Software GmbH diesbezüglich schad- und klaglos halten wird. Die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung trägt jener Vertragsteil, der sich ihrer bedient.

Stand: 1. Juni 2005